Urbeitsrecht

Monatsschrift für Betriebsräte und Vertrauensleute des Verbandes der Gemeinde= und Staatsarbeiter .

Redaktion und Expedition: Berlin SO 36, Schlesische Straße 42 . Redakteur Emil Dittmer Fernsprecher: Amt Morityplat 11944 . Das "Arbeitsrecht" erscheint als Beilage der Gewerkschaft

I. Jahrgang

Januar bis Dezember 1929

Mit Sachregister als Inhaltsverzeichnis

(alphabetisch geordnet)

Allgemeines - Artikel Arbeitsgerichte. Die Tätigkeit der - . 4 Arbeitsgerichte. Die Eurigkeit der ... 81 Arbeitsgesethuche. Dom künftigen — . 81 Betriebsräte. Für die Prazis der — . 2 Betriebsräte. Unser Handbuch für — . 17 Betriebsratsmitgliedern aus ihrem Amt Er-satmitglieder von anderen Listen nach-Können beim Ausscheiden rücken? von -Betriebsratswahl, Anfechtung ber - . 33 Einspruchsverfahrens. Form und Friften Jamilienkrankenhilfe? Worin liegen die Mängel der -Gesamtbetriebsrats. Die . Errichtung Gesundheitsfürsorge in der versicherten Be-völkerung. Richtlinien über — . 19 Invalidenversicherung. Neuerungen in der -Krankenversicherung. Die internationale Regelung der -Kreiswegeverwaltung eines Candkreises ist ein einheitlicher Betrieb im Sinne des § 9 des BRG. Die -Krisenfürsorgerecht. Das Kündigungseinspruchsklagen. Prozesvertre-tung und Dertretungskosten bei — 65 Kosten Schiedsgerichtsverfahrens. Die eines Schwerbeschädigten. Sonderrecht Sozialversicherung bei Todesfällen. Die Ceiftungen der -Unfallversicherung. Der Ausbau ber -Erweiterung Die Unfallversicherung. der -

Arbeitsrecht Allgemeinverbindlichkeitserklärung und damit zugleich diese dem Allgemeinwohl dienende Einrichtung selbst hinfällig machen. Das gewollte Fernbleiben einer Gemeinde vom Reichsarbeitgeberverband kann nicht die — 76

						• • •
Aenderungen	der	Arbe	itsze	it sind	mit	ber
Betriebst	ertro	etung	311 1	ereinb	aren (§ 75
BRG.) be	tr. 3	Susak	verei	nbarur	ia zu	§ 3
rmt. —		<u>م</u>				95

- Arbeitslosenunterstützung anzurechnen. Wenn ein Betriebsratsmitglied gegen eine Absindungssumme die Auflösung des Arbeitsvertrages anerkennt, ist diese Absindungssumme auf die — . . 6
- Arbeitszeit erfordert eine vertragliche Teilnahme des Betriebsrats an der Festsehung von Beginn und Ende der Arbeitszeit. Mitwirkung des Betriebsrats bei Festsehung der — 39
- Einspruchsklagen gegen Kündigung kann nicht durch Schiedsvertrag zugunsten von vereinbarten Schiedsstellen ausgeschlossen werden. Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für — 44
- Einzelarbeitsvertrag mit einzelnen Arbeitern Ausschluß dieser Kündigungsfrist vereinbart werden. Sieht die Arbeitsordnung eine Kündigungsfrist von vierzehn Tagen vor, so kann troßdem durch 28
- Entgangenen Arbeitssohn, wenn die Schlachthofdirektion auf die Untersuchungszeit der Schweine nicht die gesetzliche Zeit verwenden läßt. Anspruch eines Aushilfstrichinenbeschauers auf

- Entlassung von Arbeitnehmern, die sich für bestimmte Arbeiten infolge körperlicher Teiden nicht eignen, eine Beschäftigung in einem anderen ihrer Betriebe zu ermöglichen. Den Stadtgemeinden kann zugemutet werden, vor 70

- Fortzahlung des Cohnes trop Dienstunfähigkeit, wenn diese durch Feuchtigkeit der Dienstwohnung herbeigeführt ist . 85
- Fristablauf geheilt. Grundsätlich sind Mängel des Wahlverfahrens bei der Betriebsratswahl durch — . . . 40
- Irrenpfleger, der bei der Beaufsichtigung von Geisteskranken während der Feldarbeit einen Unfall erleidet, ist bezüglich der Rente nach den Grundsätzen über die Unfallfürsorge für das Personal in den Krankenanstalten als Psleger zu entschädigen. Ein . . 55
- Kreiswegeverwaltung eines Candkreises ist ein einheitlicher Betrieb im Sinne des § 9 des BRG. Die — 61

von Arbeitnehmern, die die Bestellung des Wahlvorstandes beim Arbeitsgericht betreiben, sind nichtig, wenn sie zu dem Zwecke erfolgen, die Wahl zu hintertreiben Candkreisen ist nicht für jeden Straßen-meisterbezirk ein Betriebsobmann zu wählen, sondern für die ganze Bau-verwaltung ein Betriebsrat. Bei

Cobniteuerfreiheit der vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gezahlten Fahrtkoften zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 72 Cohnzahlungspflicht des Arbeitgebers für

Arbeitsunterbrechungen wegen kurg-

Mahregelung wegen gewerkschaftlicher Be-tätigung darstellt, ist nichtig und ver-pflichtet außerdem den Arbeitgeber zum Schadenersat gegenüber dem Gemah-regelten. Eine Kündigung, die eine .

Minderleistungsfähiger tariflich nach der Leistungsfähigkeit in dem ihnen zu-gewiesenen Arbeitssach zu bemessen ist, so ist eine Minderung der Ceistungsfähigkeit nur anzunehmen, wenn sie sich in der Person des Minderleistungs-fähigen ergibt. Wenn der Cohn — 47

Nachtarbeit tarifliche Zuschläge festgelegt sind, sind dieselben auch dann zu bezahlen, wenn die dienstplanmäßige Nachtarbeit innerhalb der festgesetten achtstündigen Arbeitszeit abgelesten wird. Wenn für dienstplanmäßige -

Prozekvertreter vor dem Arbeitsgericht anzuerkennen, auch wenn nur ein Teil der Arbeitnehmerschaft der betreffenden Organisation angehört. Der Organisationsvertreter ist als -

Rechtsbeschwerde ift nur bann beim Reichsarbeitsgericht und nicht beim Candes-

Revisionsgrund anzusehen. Ist eine Stadt-gemeinde Partei, so ist die Mitwirkung jedes ihrer Magistratsmitglieder an der Entscheidung des Candesarbeitsgerichts als absoluter —

Schadenersat für ein Fahrrad, das einem seiner Arbeiter auf der Arbeitsstelle gestohlen wurde. Derpflichtung des Arbeitgebers zum –

Schadenersatpflichtig. Ein im Dienst ent-standener Unfall, hervorgerufen durch schlechte Beschaffenheit der Arbeitsmaterialien, ben macht Arbeitaeber

Sozialer Rücksichten verlangen, als von einem Privatunternehmer. Don einer Kommunalverwaltung muß man, auch soweit sie werbende Betriebe unterhält, gegenüber ihren Arbeitern in höherem

fang überse nach einer -

Straßenunterhaltungsarbeiten des Staates oder der Gemeinden fallen nicht unter die Bauarbeitertarisverträge, denn sie 3ählen zu den notwendigen und herkömmlichen Derwaltungsaufgaben und pflegen regelmäßig wiederkehrend in eigener Derwaltung ausgeführt zu werden

Streik und Aussperrung lebt das Betriebsratsamt wieder auf, wenn durch ein Friedensabkommen vereinbart wird,

daß die Arbeitsverhältnisse nicht als unterbrochen gelten. Nach — 5 Streitwertsestsehung wird durch die Fest-stellung der Gerichtskosten im Urteil des Arbeitsgerichts erset, wenn sich aus der Berechnung der Gerichtskoften der vom Arbeitsgericht angenommene läßt. Streitwert ermitteln Die feblende

Cariflohn. Pflichtarbeiter in den Kämmereibetrieben haben Anspruch auf

Tariflohnanspruch eines in einem kommunalen Licht- und Wasserkraftwerk beschäftigeten Schlossers, auch wenn der Arbeitgeber nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes Deutscher Gemeinden und Kommunalverbänden ist, wenn ein allgemeinverbindlich erklärter Carifvertrag besteht. Berechtigter— . . . 87

Unbillige harte ist trot finanzieller Schwierigkeiten der Gemeinde dann anzunehmen, wenn der Gekündigte infolge langer Beschäftigungsdauer bei der Ge-meinde und hohen Cebensalters in der Privatindustrie nicht mehr unter-

kommen kann. Eine — 64 "Unbillige härte". Jum Begriff — 52 Unbillige härte. Jum Begriff — . . . 53 Unfallrente nicht auf den Cohn angerechnet Bei voller Arbeitsleistung

eines durch unverschuldeten Betriebs-unfall minderleistungsfähig gewordenen Arbeiters darf die -

Unorganisierter nach der Arbeitsordnung unter Carif entlohnt wird, kann er nicht aus dem für Organisierte des Betriebes bestehenden Tarisvertrag den Tarislohn mit der Begründung be-anspruchen, daß ihm dieser als an-gemessene Dergütung zusteht. Wenn ein

Urlaub. Auch im Fall der Kündigung durch den Arbeitnehmer selbst besteht nach einjähriger Dienstzeit in einem Betrieb rechtskräftiger Anspruch auf - . .

Urlaub beswegen nicht nehmen können, weil er vom Arbeitgeber immer auf spätere Zeit vertröstet worden ist, so kann der Arbeitnehmer auch noch im nächsten Jahre Abgeltung des entgangenen Ur-laubs beanspruchen. hat ein Arbeitnehmer den -

Urteilsversahren auszutragen. Ein Streit über die Anwendung der Arbeitsord-nung ist nicht zwischen Arbeitgeber und Arbeiterrat im Beschlußverfahren, sondern zwischen Arbeitgeber und den einzelnen Arbeitern im -

Derbandsvertreter für den Arbeiterrat eine Einspruchsklage vertritt, ist nicht er-forderlich, daß die Prozeßvollmacht von allen Mitgliedern des Arbeiterrats unterschrieben ist. Wenn ein — . . 16

fristlosen Entlassung

Wahrnehmung seiner Betriebsratsgeschäfte nur in Begleitung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters andere Arbeitsräume des Betriebes aufsuchen darf. Der Betriebsratsvorsigende ist vielmehr berechtigt, zur unbeeinflußten Ausübung seines Amtes im Bedarfsfalle andere Räume allein zu betreten. Der Arbeitgeber ift nicht berechtigt, Betriebsratsvorsigenden vorzudem ' schreiben, daß er gur - . . .

Weiterdauer des Arbeitsverhältnisse be-stätigt hat. Nach Erhebung der Ein-spruchsklage im Kündigungsfalle durch den Arbeiterrat und Annahme einer durch arbeitsgerichtliches Urteil festgeseten Entschädigung muß einer Berufung an das Candesarbeitsgericht der

Werkswohnung nicht räumt, kann keine Feststellungsklage vor dem Arbeits-gericht darüber erhoben werden, ob ein gesextich begründeter Anlah zur Auf-lösung des Arbeitsverhältnisses vorlösung des Arbeitsvergaring. Liegt. Wenn ein Arbeitnehmer, dem die Beschäftigung gekündigt worden ift, die

Wirtschaftlichen 3wecken im Sinne des § 71 BRG. Schlachthof, Stadtgartenverwal-tung, Städtisches Reinigungsamt, Tiefbauamt und sämtliche Unterabteilungen desselben sowie Bestattungsamt und Stadtkellerei sind Betriebe mit —. — Dorlegung des Haushaltplans ge-nügt nicht den Anforderungen des § 71 BRG.

Wahlvorschlagsliste für die Betriebsrats-wahl seine Unterschrift zurück, so wird badurch die Ciste ungültig. Zieht ein Dertreter der - . . .

Behrgeld gu, wenn er über vier Kilometer von seiner ständigen Arbeitsstelle und über vier Stunden beschäftigt ist, auch wenn die vorübergehende Arbeitsstelle am Wohnorte liegt. Dem Arbeitnehmer îtebt -

Sozialversicherung.

Arbeitslosenunterstütung nach dem ADADG. Wenn ein Arbeitnehmer alters- und krankheitshalber erwerbsunfähig wird und die Anwartschaft zur Arbeits-losenunterstützung erfüllt hat, bezieht er die

Invalidenversicherung, wenn dem Kranken-hauspersonal Kost und Logis von der Anstalt gewährt und die dafür im Carifvertrag sestgesete Dergütung auf den tarislichen Barlohn angerechnet wird. Der tarisliche Barlohn bestimmt auch bann ausschlieflich bie Bohe ber Beiträge gur -

Unfall eines Bauarbeiters auf dem Beimweg von einem in unmittelbarem Anschluß an die Betriebsarbeit veranstalteten hausrichtfest (Hebeschmaus) ist als Betriebsunfall angesehen worden 8

Ziebeitseecht

Monatsschrift für Betriebsräte und Vertrauensleute des Verbandes der Gemeinde= und Staatsarbeiter

Mummer 1

Berlin, den 11. Januar 1929

1. Jahrgang

Zur Einführung

teder eine neue Zeitschrift des Derbandes der Cemeinde- und Staatsarbeiter! Seit wir in Leutschland die Inflation übermunden baben. ist die Frage der Funktionär- sowie der Maffenbildung wieder ftarker in den Dordergrund gerückt. Unsere Cewerkschaftspresse bat bereits seit vielen Jahren eine Spezialisterung ihrer Anfgaben vorgenommen durch besondere Rubriken. So wurde insbesondere für Betrichsräte und arbeitsrechtlich besonders interessierte Kollegen vielerlei Material im Cause jeden Jahrgangs der "Cewerkschaft" beigebracht zur Information und Belehrung jedes einzelnen Cefers. Wenn nun auch statistische Seststellungen und Einzelbeobachtungen lehren, daß nur ein Ceil unseres gesamten Leserkreises ein besonderes Interesse für arbeitsrechtliche Fragen hat, so ist doch nicht zu verkenn n, daß dieser Ceil der Kollegenichaft auch in der Agitation und der gefamten Derbandsarbeit der besonders rührigste ist. Darum lohnt es sich durchaus, wenn wir im neuen Jahrgang 1929 gu den bestehenden vier Zeitschriften unseres Derbandes ("Gewerhschaft", "Beamten-Gewerkschaft", "Sanitätswarte" und "Cechnik und Wirtschaft") nun die fünfte hinzufügen. Allmonatlich foll für Betriebsräte und Dertrauensleute das "Arbeitsrecht" als Beilage

3ur "Gewerkschaft" ericheinen. Sowohl in der "Gewerkschaft" wie auch in der "Beamten-Gewerkschaft" sind freilich in mehr oder minder regelmäßiger Folge arbeits- oder beamtenrectliche Artikel erschienen. Mit der allmonatlichen Zusammenfassung soll also in erfter Linie erreicht werden eine sinngemäße organische Betrachtung über die Arbeitsrechtspragis und Auslegung vom grund fatlichen Standpunkt aus. Ferner follen die immer ftarker fich haufenden Enticheidungen der örtlichen, Candes- und Reichsarbeitsgerichte einer kritischen Behandlung unterzogen werden, so weit sie sich auf Gemeinde-und Staatsbetriebe (oder analoge Fälle der privaten Wirtschaft) beziehen. Daneben sollen aufgefrischt werden Aufgeben, Funktionen und Rechte für die Catigkeit der Betriebsrate. Wenngleich der Hamburger Gewerkschaftskongreß im Referat Naphtalis fiber die Wirtschaftsdemokratie den hauptwert auf die Umgestaltung der Wirtschaft als Ganzes gelegt hat, darf doch auch die Kontrolle und Mitberatung des einzelnen Betriebes durch die Betriebsräte nicht außer Acht gelaffen werben. Ja, für die öffentlichrechtlichen Betriebe liegt bier unserer Ueberzeugung nach noch ein weites Arbeitsseld vor. Aber auch in unserem ausgedehnten und umfassenden Carifrecht wird sowohl aus der Spruchpragis wie aus den einzelnen Enticheidungen mancherlei Cehre ju gewinnen fein. Soweit es der Raum gestattet, wird auch in bezug auf die rechtlichen Entscheidungen in der Sozialversicherung und Sozial-fürsorge der öffentlich-rechtlichen Betriebe entsprechendes Informationsmaterial verarbeitet werden, wenngleich die grundfäß-

lichen Darlegungen auf diesen Gebieten nach wie vor unserm hauptorgan, der "Gewerkschaft" vorbehalten bleiben müssen.

Der Ar be its vertrag in össentlichen Betrieben und seine Auslegung bedarf gleichfalls besonderer Behandlung. Ebenso wird der Arbeiterschutz und die Arbeitshygiene in össentlichen Betrieben härker in den Dordergrund unserer Kritik gerückt werden in der neuen Zeitschrift. Aus der Zeitschrift des Reichsarbeitgeber-Derbandes ist zu ersehen, daß eine planmäßige Beeinslussung der Gessentlichkeit vom Standpunkte des Arbeitgeberverbandes vor sich geht, wogegen an sich nichts einzuwenden wäre, wenn dieser manchmal etwas einseitigen Information auch die andere Seite hirzugefügt wird. Das soll in unserer Zeitschrift geschen. Soweit es noch möglich ist, beabsichtigt die Redaktion ferner, auch das

internationale Arbeitsrecht der öffentlichen Betriebe in den Rahmen ihrer kritischen Betrachtung einzuziehen und endlich wird auch die wichtigste Arbeitsrechts-Literatur sachgemäße Besprechung finden. Soweit grundsähliche oder Einzelentscheidungen von besonders aktueller Bedeutung sind, werden wir sie jeweils in der "Gewerkschaft" oder "Beamtengewerkschaft" sofort veröffentlichen.

Es wird natürlich wesentlich abhängen von unsern Mitarbeitern und unserm Ceserkreis, wie weit die neue Monatsschrift den berechtigten Ansorderungen unserer Betriebsräte und Dertrauensseute entspricht. Deswegen möchten wir an dieser Stelle um rege Mitarbeit, sowie um eisriges Studium unserer "Arbeitsrechts"-Beilage bitten, da hiervon nicht zuleht das Eelingen der neuen Zeitschrift abhängt. Redaktion des "Arbeitsrechts". E. Dittmer.

Für die Praxis der Betriebsräte

An Intereffenvertreter der Arbeitnehmer werden heute erheblich höhere Anforderungen gestellt als in ber Dorkriegszeit. Solde Intereffenvertreter find auch die Betriebsräte. Um ihre Aufgabe voll erfüllen zu können, muffen fie sich mit Fragen der Wirtschaft und des Arbeitsrechts sowie der Sozialversicherung vertraut machen. Dabei durfen fie nicht am Betriebe haften bleiben. Sie muffen vielmehr ihren Betrieb nach der wirt-Schaftlichen und der sozialen Seite als einen Teil des Gangen betrachten. Der Information über wirtschaftliche und technifde Fragen dient unfere Zeitschrift "Cechnik und Wirtschaft". Aus ihr konnen unfere Betriebsrate Anregungen für ihre Betätigung in wirtschaftlichen und technischen Fragen des Betriebes schöpfen. Am meisten werden unfere Betriebsrate aber beute noch von den fogtalen Aufgaben in Anspruch genommen. Sie bei der Erfüllung diefer Aufgaben zu unterftugen und gu fordern, hat der Derbandsvorstand eine besondere Betriebsrateabteilung geichaffen. Erst vor einigen Tagen gingen uns von einer Bezirksleitung Abschriften von Schreiben an drei verschiedene Gemeindeverwaltungen zu, in benen der Antrag gestellt war, für Betriebe diefer Gemeinden einen Wahlvorstand zu bestellen, damit ein Betriebsrat gewählt werden konne. Es gibt also auch noch Gemeinden, für deren Betriebe keine Betriebsvertretung vorhanden ift, obwohl die Doraussehungen für Errichtung einer solchen vorliegen.

Wenn es sich hierbei auch um Ausnahmesälle handelt und die Errichtung von Betriebsräten im allgemeinen ordnungsmäßig ersolgt, so haben die vorhandenen Betriebsräte doch zum Teil unter schwierigen Derhältnissen ihre Pslichten zu ersüllen. Dieses zeigen zwei Streitsälle aus allerletzter Zeit: In dem einen Falle hatte der Eberbürgermeister dem Dorsitzenden des Betriebsrats einer Krankenanstalt verboten, zur Wahrnehmung seiner Betriebsratspslichten andere Räume als die, in denen er arbeitet, alle in zu betreten. Er erließ ein dahingehendes scharses Derbot mit dem hinzusügen, daß ihm "zugestanden" werde, im Bedarfs alle den Direktor der Anstalt oder dessen Dertreter "seweils auf dessen Kontrollgängen durch die Anstalt zu begle it en", soweit dies zur Ersüllung der Ebliegenheiten als Dorsitzender des Betriebsrates erforderlich seit Erst das Arbeits- und das Candesarbeitsgericht mußten angerusen werden, um schließlich eine Entsche den Betriebsrat bei Ausübung seiner gesehlichen Pflichten an die Kette zu legen. In dem anderen Falle verbot der Bürgermeister einer Stadt dem Betriebsratsvorsitzenesspslichten den

Arbeitsplat zu verlassen. Für besondere Fälle, deren Dringlickeit eine Erledigung außerhalb der Arbeitszeit verbietet, wurde dies unter der Doraussetzung "gestattet", daß dazu "unbedingt vorher Erlaubnis eingeholt" werde. Das Schreiben schloß mit solgender Drohung: "Ich verwarne Sie demnach nachdrücklich. Im Wiederholungssalle werde ich von allen der Stadt als Ihrem Arbeitgeber gesetzwäßig zustehenden Möglickeiten Gebrauch machen". An welche Möglickeit der Bürgermeister in erster Linie dachte, ist ja nicht schwer auszudenken. Auch in diesem Falle mußte das Arbeitsgericht angerusen werden. Zu einer Entscheidung kam es jedoch nicht, weil die Derwaltung vor Gericht anerkannte, daß der Betriebsrat seine notwendigen Ausgaben während der Arbeitszeit erledigen kann und auch eine Erlaubnis dazu nicht notwendig hat.

Diese Falle zeigen, daß bei manden Derwaltungen über die Befugnisse der Betriebsräte noch große Unkenninis vorhanden ist. Aber auch die Betriebsrate felber muffen fich mehr als bisber mit ihren Befugniffen und mit dem Arbeitsrecht vertraut machen. Diesen Zwecken dient am besten der Betriebsrätekommentar von Flatow und ein besonderes Bandbuch für die Betriebsräte in Gemeinde- und Staatsbetricben, das demnächst vom Derbandsvorstand herausgegeben wird. Dieses handbuch enthält alle für unsere Kollegen in Betracht kommenden Gesetze und Derordnungen im Wortlaut und außerdem eine kurze Wiedergabe ber bisher zu den einzelnen Bestimmungen vorliegenden Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts. Unsere Beilage "Arbeitsrecht" wird augerdem durch Deröffentlichung von gemeinverständlichen Abhandlungen über bestimmte arbeitsrechtliche Fragen sowie durch Wiedergabe von Entscheidungen die Kollegenschaft fortlaufend über den Stand des Arbeitsrechts und die Spruchpragis unterrichten. Notwendig ist aber, daß die Betriebsräte neue Entscheidungen stets sofort unserer Betriebsräteabteilung gusenden. Unscre Kollegen gewinnen damit weitgehende Möglichkeit, sich auf dem Gebiete des Arbeitsrechts gu vertiefen. Dies geschieht am besten in der Weise, daß der Wortlaut der in den veröffentlichten Entscheidungen angeführten Daragraphen der in Betracht kommerden Gefete im handbuch nachgelesen wird. Wer im Besitze eines Kommentars zu dem betreffenden Geset ift, tut natürlich gut, auch die Erläuterung ju der beireffenden Bestimmung zu lesen. Konsequente Durch-führung diefer Methode bereichert auf die einsachste Weise gang spstematisch die arbeitsrechtlichen Kenntnisse.

Die praktischen Erfahrungen unserer Betriebsräte mit dem Betriebsrätegeset haben bisher leider nicht ausgewertet werden können. Jeder Betriebsrat wird schon in der Dergangen-heit am Ablauf seiner Amtsperiode der Belegschaft über seine Tätigkeit Bericht erstattet haben. Wo das nicht geschehen sein sollte, muß das in Jukunft allgemein geschehen. Solche Berichte muffen aber auch unserer Betriebsräteabteilung erstattet werden. Mehr noch ist notwendig. Jeder Betriebsrat muß bei der Berichterstattung, die im Caufe des letten Dierteljahres feiner Amtsperiode erfolgen muß, auch angeben, welche guten und schlechten Erfahrungen er in bezug auf die Anwenbung des Betriebsrätegefetes ufw. hat machen konnen. Es muffen die Schwierigkeiten bargeftellt werden, denen feine Tatigheit begegnete, aber auch gutes Jusammenarbeiten mit der Derwaltung und Erfolge auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet muffen mitgeteilt werben. Auf eine folche Berichterstattung an unsere Betriebsräteabteilung muffen fich unfere Betriebsrate einstellen. Das eingehende Material wird durch das "Arbeitsrecht" ober auf andere Welfe der übrigen Kollegenschaft zur Nuganwendung zugänglich gemacht werden.

Sorge bereitet uns und auch manchen Derwaltungen die Ständig zunehmende Unfallhäufigkeit. Dom 24. Februar bis 3. Marg 1929 findet unter Ceitung der Berufsgenoffenschaften eine Unfallverhütungswoche statt. In diefer Woche foll Aufklärung über die Unfallgefahren verbreitet werden. Mit Aufklärung allein ift es hier freilich nicht getan. Unfere Betriebsräte muffen vielmehr das auch von den Betriebsleitungen anguerkennende Recht haben, ihre Betriebe in regelmäßiger Wiederkehr auf die Unfallsicherheit und Einhaltung der Unfallverhütungsmagnahmen zu kontrollieren. Es muß daher der Abschluß von Richtlinien für die Mitwirkung der Betriebsrate bei der Bekämpfung ber Unfall- und Gefundheitsgefahren im Betriebe erftrebt werden. Weitere Aufgaben ergeben fich aus dem unferen Betriebsräten bekannten Arbeitsprogrammen unferer Betriebsrateabteilung. An der Erfüllung all biefer Aufgaben eifrig mitguarbeiten, muß das Bestreben unserer Betriebsrate fein. R. We ck.

Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte

Das Statistische Reichsamt hat soeben in "Wirtschaft und Statistik" eine Uebersicht über die Tätischeit der Arbeitsgerichte in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1927 veröffentlicht. Bekanntlich haben die Arbeitsgerichte am 1. Juli 1927 ihre Tätigkeit ausgenommen, und es ist zur Beurteilung ihrer Zweckmäßigkeit von nicht unerheblicher Bedeutung, zu sehen, in welchem Umfange sie in dem ersten halben Jahre ihres Bestehens in Anspruch aenommen wurden

Nach dem Bericht sind im Urteilsversahren bei den Arbeitsgerichten in dem genannten halbjahr 164618 Sachen anhängig gemacht worden. Hiervon stammen rund 8000 Streitsälle aus der Zeit, als noch die Gewerbe- und Kausmannsgerichte bestanden. Don der Gesamtzahl der Streitigkeiten entsallen 107953 auf Arbeiter, 39645 auf Angestellte und 17020 auf handwerker. In den meisten Fällen handelt es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeiter und Unternehmer, in rund 3300 Fällen war die Entlassung der Streitgrund und in 1066 Fällen waren Streitigkeiten zwischen Tarisvertragsparteien aus Carisverträgen zu entschen.

Bei den Arbeitsgerichten können auch solche Klagen erhoben werden, die an sich zwar nicht unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, aber doch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Don dieser Möglichkeit vor den Arbeitsgerichten ist in 133 Fällen Gebrauch gemacht worden.

Die Inanspruchnahme der Arbeitsgerichte ist sehr verschieden. Ueberhaupt nicht in Anspruch genommen wurden die Arbeitsgerichte Gräsenberg in Oberfranken und Schongau in Oberbapern. Die stärkste Betätigung weisen neben Berlin die Arbeitsgerichte hamburg und Köln auf. Bis zu 50 Streitigkeiten hatten in der Berichtszeit 182 Arbeitsgerichte zu erledigen, von 51 bis 200 Streitigkeiten 165 Arbeitsgerichte, von 201 bis 500 Streitigkeiten 117 Arbeitsgerichte, von 501 bis 1000 Streitigkeiten 36 Arbeitsgerichte und über 1000 Streitsälle hatten 25 Arbeitsgerichte zu bewältigen. Es ergibt sich daraus, daß die Mehrzahl der zu erledigenden Streitsälle der einzelnen Arbeitsgerichte zwischen 1 und 500 liegt

Don den zu Ende geführten Fällen wurden rund 55 000 gleich 41 Proz. durch Dergleich erledigt. Zurücknahme der Klage erfolgte in 29 000 Fällen oder 21,5 Proz. Dersäumnisurteil erging in 17 000 Fällen, ein einsaches Endurteil in 24 000 Fällen. Die restlichen Fälle sanden durch Derzicht, Anerkenntnis oder Entscheidung ihre Erledigung.

Die höhe des Streitgegenstandes ist verschieden. Bei rund 32 000 Streitigkeiten betrug der Wert des Streitgegenstandes bis 20 Mark. In rund 47 000 Fällen von 21 bis 60 Mark, in 29 000 Fällen von 61 bis 100 Mark, in 34 000 Fällen von 101 bis 300 Mark und in 22 000 Fällen von 301 bis 4000 Mark. In 1222 Fällen sag der Wert des Streitgegenstandes über 4000 Mark.

Bei den Candesarbeitsgerichten wurden in der Berichtszeit insgesamt 4064 Berusungen im Urteilsversahren anhängig gemacht, von denen 1349 unerledigt blieben. 54 Candesarbeitsgerichte hatten sich mit 1 bis 50 Fällen zu besasseitsgerichte mit 51 bis 200 Fällen, 1 Candesarbeitsgericht mit 201 bis 500 Fällen und 1 Candesarbeitsgericht mit mehr als 500 Fällen. Ein Dersäumnisurteil wurde in 56 Fällen gefällt, Jurückweisung der Berusung erfolgte in 818 Fällen, Stattgabe der Berusung in 360 Fällen und gemischte Entscheidungen erfolgten in 200 Fällen. Auf andere Weise, 3. B. durch Derwersung der Berusung als unzulässig wurden 1281 Fälle ersedigt. Der Wert des Streitgegenstandes betrug bei 1191 Berusungen bis 300 Mark, bei 2710 Berusungen von 301 bis 4000 Mark und bei 163 Berusungen über 4000 Mark.

Dor das Reichsarbeitsgericht gelangten in der Berichtszeit 123 Streitfälle, wovon jedoch nur 36 Fälle erledigt wurden. Hiervon wurden 14 Fälle zurückgewiesen, 5 wurden durch Stattgabe erledigt und 17 fanden ihre Erledigung auf andere Weise. E. N.

Arbeitsrecht

Kündigungen von Kandidaten für den Betriebsrat und den Wahlvorstand sowie von Arbeitnehmern, die die Bestellung des Wahlvorstandes beim Urbeitsger. at betreiben, sind nichtig, wenn sie zu dem Iwecke ersoigen, die Wahl zu hintertreiben. (In § 95 BRG.) Einige Arbeitnehmer waren an den Arbeitgeber wegen Bestellung eines Wahlvorstandes herangetreten, um die Betriebsratswahl durchsühren zu können. Der Arbeitgeber ließ diesen Wunsch unbeachtet. Darauf richteten dieselben Arbeitnehmer ein entsprechendes Ersuchen an das Arbeitsgericht. Der Wahlvorstand sollte aus ihnen und noch einem von ihnen benannten Arbeitnehmer bestehen. Abschrift dieser Eingabe wurde dem Arbeitgeber zugestellt, der alle sür den Wahlvorstand vorgeschlagenen Arbeitnehmer entließ. Aus der zeitlichen Auseinandersolge dieser Zustellung und der Kündigungen wurde auf eine Derletzung des § 95 BRG. geschlosen und die Kündigungen für rechtsunwirksam erklärt. In der Begründ ung heißt es:

"Das Landesarbeilsgericht hat in Burdigung der festgestellten Borgange und ber Beweisaufn.hme für festgestellt erachtet, bag bie Rundigung ber Rlager lediglich ju dem Buede erfolgt ift, um die Arbeitnehmer in ber Ausübung ihres auf bem ERG, beruhenden Rechts zu beeintrachtigen, Bon biefen tatfächlichen Fefiftellungen aus hat es in ber Ründigung einen Berfich gegen § 25 ERB; erblidt, indem es angenommen hat, daß biefe Borfdrift rechtlich auf den Fill ber Entlaffung noch nicht ge-wählter Randidaten ober noch nicht ernannter, sondern erft borgeichlagener Bahlvorftandemitglieber anwend. bar fei. Diefe Muffaffung lagt einen Rech Birrtum nicht ertennen. Die Freiheit bes Erbeitnehmers, gu mablen und fich mablen gu laffen, tonnte greigett bis Arbeitigh trerden. Rach der neuen Fassung des § 25, konach der Schut sich austrucklich auf die Ausübung aller sich aus dem BRG. für die Arbeitnehmer ergebenden Rechte erftredt, tann es feinem Zweifel mehr unterliegen, daß auch ein Arbeitnehmer, der die Beftellung eines Biblvorftandes beim Arbeilegericht betreibt, gefcupt ift. Die Rundigung enthilt aber, wenn sie auch die bertragsmäßig: Auslibung eines dem Arbeitgeber zusiehenden Rechts bedeutet, zumal unter den heutigen schwierigen Arbeitsberhältnissen immer einen Rachteil für den Arbeit-nehmer. Diese Benachteiligung des Arbeituchmers ist dem Arbeitgeber durch 8 95 2 RB. bann unterjagt, wenn fie erfolgt, um ben Arbeitnehmer in ber Musübung feines Bahlrechis gu behindern oder gu befdranten. Dieje Beftimmung enthält ein gesetliches Berbot jum Schute bes Arbeitnehmers; eine gegen biefce Berbot berftofende rechtegeichaftliche Billensertlarung ift nach § 134 BBB. nichtig." (Urt. RArber, bom 26. Geptember 1928, Mft3. 77/28).

auf, wenn durch ein Friedensahkommen vereinbart wied, daß die Arbeitsverhältnisse nicht als unterbrochen gelten. Diese früher sehr umstrittene Frage ist nunmehr vom Reichsarbeitsgericht erfreulicherweise zugunsten der Arbeitnehmer entschieden worden. Gegen diese Auffassung wurde in der Dergangenheit immer geltend gemacht, daß eine solche Friedensklausel privat rechtliche Bebeutung für den einzelnen Arbeitsvertrag habe, aber nicht das auf Grund der Kündigung während des Wirtschaftskampses ersoschen Betriedsratsamt wieder zum Aussehen bringen könne, weil dies ein öße nt i ch-rechtliches Amt sei. Die Begründung, die das Reichsarbeitsgericht seiner Entschen gegeben hat, trägt dem kollektiven Gedanken im heutigen Arbeitsvecht Rechnung, wonach bei Streik und Aussperrung der Wille der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht auf endgültige Cösung des Beschäftigungsverhältnisse gerichtet ist, sondern darauf, das Beschäftigungsverhältnisse gerichtet ist, sondern darauf, das Beschäftigungsverhältnisse unter veränderten Bedingungen sortzuseken. Im Streitsalle war die Belegschaft Mitte August 1927 in den Streik getreten. Am 21. September wurde die gesamte Belegschaft entlassen, darunter auch die Betriebsratsmitglieder. Sväter kam es zu einer Beendigung des Streiks, wobei eine Dereindarung zwischen derne Berbänden abgeschlossen wurde, wonach die Arbeitnehmer "wieder eingestellt und die Arbeitsverhältnisse als nicht unterbrochen gelten". Am 26. September wurde die Belegschaft wieder eingestellt, darunter auch die seinerzeit entlassen Betriebsratsmitglieder. Am 13. Oktober wurden eine Anzahl Arbeitnehmer, darunter auch die Betriebsratsmitglied, wegen angeblichen Arbeitsmangels entlassen nicht die Zustimmung der Betriebsvertretung einaehost, weil er diese nicht sie Zustimmung der Betriebsvertretung einaehost, weil er diese nicht sie Zustimmung der Betriebsvertretung einaehost, weil er diese nicht sie zustimmung der Betriebsvertretung einaehost, weil er diese nicht sie kein ber einstellung wegen angeblichen Die Belegschaft hätte nach

"Dem Berufungerichter tann nicht jugigeben werden, baf § 39 LRG. eine rein formatjuriftifche Beendigung bes Arbeiteverhaltniffes im Auge hat. Wie die Entftehungegeichichte bes 8 39 &RG. zeigt, hat bieje Borfdrift bas endgültige Musicheiden bes Arbei.negmers aus bem Arbeitebergaltnis gemeint, mithin einen wefentlich mirtichaftlichen Begriff. Gine in Beranlaffung und ju Breden bes Arbeitstampfes (Gir:it oder Musiperrung) ausgeitrochene Rundigung, mag he tom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ausge.,en, bezwedt jedoch in der Regil und inebefondere auch nach der Anschauung ber beteiligten Rreife nicht die endgültige beendigung ber beftehenden Araclisbergalin.ffe, fondern gielt auf deren fratere Form febung, benn icon bielleicht unter abge.nderien bedingungen; heder bill für die Regel ber Arbeilgeber die eingearbeitete Belegichaft abitog.n, noch will die Beieg daft, als Ganges betragtet, das bestehende Arbeite ergalinis aufgeben. Durüber, ob eine folche als Rampfmagnahme gedachte Sundigung ju der Beendigung des Arbeitsberhaltniffes im mirtimaftlichen Ginne juget, enticheidet era der Ausgang des Arbeitstampfes, je nachdem die Barftandigung icheitert ober bie tam-fenden Parteien ju einer Barftandigung gelangen. Rach ben Festitellungen bes Berufungerichters ift bier bas legiere der Fall genejen und h.ben barum auch D.e B. rieien bes Rampfes felbit in ben Rolner Abmachungen übereinftimmend i. ren Willen babin fundgeg.ben, daß die Arbeit als nicht unterbrochen augefehen, alfo bas (nämliche, alte) Arbeiteberhaltnis wieder auf-genommen werden foll. Der Bernirflichung biefes, tom St. nd untt ber Milgemeinheit und bes öffentlichen Bogles aus nur gu billigenden Bilens ber ehemals tampfenden Barleien, ftenen nach ber Auffaffung bes ers tennenden Gerichis teine enticheidenden rechtligen Bedenten entgegen." (Urteil des Rarbis. vom 3. Oltober 1928, Aftg. 140/28.)

Derheiratung einer weiblichen Angestellten ist nicht ohne weiteres ein Grund zur fristlosen Enclassung. (Zu § 626 BEB.) Eine Telephonsten war in einem Betriebe seit 1921 beschäftigt. Als sie 1927 herratete, wurde sie fristios entlassen. Dor dem Reimsarbeitsgericht wünschte der Arbeitgebervertreter eine grundsähliche Entscheidung, wonach der Arbeitgeber in jedem Falle bei Derheiratung das Recht zur fristlosen Entlassung habe. Im Streitsalle lebte die Angestellte im haushalt ihrer Schwiegereltern. Einem eigenen haushalt brauchte sie nicht vorzustehen. Nachkommenschaft war zunächst auch nicht zu erwarten. Sie konnte ihrer Beschäftigung in derselben Weise nachkommen wie vorher. Unter diesen Umständen wurde der Arbeitgeber bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Gehaltszahlung verurteilt.

Begrund ung: "Den Geboten von Treu und Glauben wird nur der Grundfatz gerecht, daß die Bedeutung der Berheiratung als Entlassungsgrund von dornherein nur unter Zugrundelegung der Umstände des Sinzelfalls beurfeilt und als solcher nur anerkannt werden kann, wenn unter Berüdschichtigung dieser Umstände zu besürchten ist daß sie in ihren Folgen so störend und nachteilig auf den Geschäftsbetrieb des Arbeitgeber einnirfen werden, daß ihm die Ansrchterhaltung der Bertragsbeziehungen billigerweise nicht zuzumuten ist. Zu dem Grundsah, daß die Berheitzabung sich eht hin und unter allen Umständen den Arbeitgeber zur so fortigen Rösung des Dienstwerhältuisses berechtigt oder dann als Entlassungsgrund anzuerkennen sei, wenn der weibliche Arbeituchmer nicht besondere Berhältnisse darine, die eine andere Beurteilung rechtseitsten, hat sich auch früher das Reickszeicht nicht bekannt. Im Gegenteil kann der Arbeitgeber sich zur Rechtsgriedung der sofortigen Entlassung auf die Berheitzitung nur berufen, wenn im hinblick auf die sewellige Sachlage zu befürchten ist, daß sie mit den oben dargelegten Folgen sür den Geschäftsbetrieb verknüpft sein werden."

(Urt. RArbGer. vom 29. 9. 1928, Aftz. 129/28.)

Wenn ein Betriebsratsmitglied gegen eine Abfindungssumme die Auflösung des Arbeitsvertrages anerkennt, ist diese Abfindungssumme auf die Arbeitslosenunterkühung anzurechen. (In § 113 Abs. 1 Ar. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesehre.) Ein Betriebsratsmitglied war fristos entlassen worden und hatte dagegen Klage auf Festsellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis nicht rechtswirksam gelöst set. Dor dem Candesarbeitsgericht kam ein Dergleich zustande, wonach dem Betriebsratsmitgliede 3000 RM. gezahlt werden und dieses die Auflösung des Arbeitsverhältnises anerkennt. Das Arbeitsamt stellte hierunf die writere Jahlung der Arbeitslosenunterstühung ein und pfändete die Dergleichssumme wegen der bereits gezahlten Unterstühung. Dieses wurde vom Reichsversicherungsamt mit solgender Begründung gebilligt:

"Nach § 113 Abs. 1 Rr. 3 ABABG. erhält der Arbeitslose teine Arsbeitslosenunterstüßung, wenn er anläßlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Absindung oder Entschäbigung ershalten hat, solange aus der Absindung oder Entschäbigung für jeden dem Ausscheiden aus der Beschäftigung solgenden Tag der Arbeitslosigkeit ein Betrag in höhe des Arbeitsungelts ausgewendet werden kann, das der Arbeitslose für die in seiner Arbeitsstätte übliche Jahl von Arbeitsstunden beziehen würde, wenn er aus seiner Beschäftigung nicht ausgeschieden wäre. Der Abs. 4 des § 113 macht jedoch hiervon solgende Ausnahmen: Ersat sür besondere Leistungen und Auswendungen gilt nicht als Absindung oder Entschädigung, desgleichen Entschädigungen aus § 87 Abs. 1 BRG. und § 74 des HOB.

Die an ben Rläger gezahlte Absindung fällt nicht unter biefe Ausnahmeborichrift. Sie stellt sich nicht als eine Entschädigungsjumme aus § 87 bes Betriebsrätegesets bar ba tein Anspruch aus § 84 BRG. Gegenstand bes Streites gewesen ist (zu bgl. die Entscheidung bes Senats bom

25. Inli 1928 Ina Ar. 175/23, AR. f. RB. 1923 S. IV 372 Ar. 3256). Bielmehr handelte es sich um die Frage, ob die fristose Entlassung des Klägers zu Unrecht ersolgt war, und demnach sein Arbeitsvertrag auf Grund des für Betrichsratsmitglieder gestenden besonderen Kündigungschubes des § 96 LUB, weiterbestand. Wenn ein fristos entlessenes Betrichsratsmitglied gegen eine Absindungssumme die Aussühung seines Betriebsratsamtes verzichtet, so liegt also eine "anlühlich des Ausschehren" aus seiner Beschäftigung gewährte Absindung im Sinne des § 113 Abs. 1 Ar. 3 ABNUG, vor, die auf die Arbeitsloseunsteilung ansurchenen sie. Die Absindungssumme kann auch nicht im hindlic auf den Berzicht auf des Vischtlicherechtliche Betriebsratsamt als Ersah sür befondere Leistungen im Sinne des § 113 Abs. 4 ABNUB, angeschen werden.

Richt zu erörtern war die Frage, wie zu entschein ist, wenn ein Betriebsratsmilglied infolge ber Betriebsverhältnisse aus dem Betriebe ausschen muß, ohne sich auf den Kündigungsichuß des § 26 ERG. berufen zu binnen, und er eine hierbei mit Rücksicht auf ben § 87 ERG. eine Abstindungsstumme erhält. (Grundsähliche Entschlung des Reichsversicherungsantes vom 25. Juli 1828 Ila Ar. 154/28, Amil. Rachrichten 1828 Seite IV 887.)

Eine Arbeitsordnung, die nicht gesehmäßig zustande gekommen ist, bindet den Arbeitnehmer nicht, auch wenn er sie in Unkenntnis dieser Catsache saxistisch anerkannt bat. (3u § 134c Gewo., §§ 78 Ur. 3, 80, 75, 104 3iff. 4 BRG.) Ein Arbeitnehmer hatte bei seiner Einstellung ein Druckstück der Arbeitsordnung erhalten und sich mit derem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt. Aus Grund der Arbeitsordnung bezahlte die Firma keinen Cohn, als sie den Betrieb sür zwi Cage schloß, um an den Oesen Reparaturen aussühren zu lassen. Der erwähnte Arbeiter sorderte aber den Cohn sür diese beiden Cage, weil die Arbeitsordnung nicht rechtswirksam sei, da der Arbeitgeber sie einseitig erlassen habe. Demgegenüber beries sich erkreitzsordnung einzeln schriftlich anerkannt hätten Der Kläger wandte dagegen wieder ein, daß ihm bei der Unterschrift nicht bekannt war, daß die Arbeitsordnung ohne Zustimmung des Betriebsrats erlassen worden sei. Das Reichsarbeitsgericht erklärte sie als nicht für den Kläger verbindlich.

Granbe: Der Arbeiter, bem beim Abidfug bes Arbeiteber-trages eine berartige ichriftliche Erffarung bom Arbeitgeber abgenommen wird, ift nicht in ter Loge, die Bestimmungen ber Arbeitsorbung im eingalnen auf die Erigreite bin eingehend gu trufen und gu ermitteln, ob fie den Intereffen der Arbeitericaft ausreichend Rechnung trogen. Er wird fich deshalb gu ber Ertlarung nur von der Annahme aus bereit finden, bag Die Betrickstertretung anläglich ber in ihren Aufgabentreis fallenden Ditwirtung bei der Festigenung der Arbeitsordnung (§§ 78 Rr. 3, 80, 75 ERG.) fich diefer Brufning unterzogen und für die Bahrnehmung ber Arbeits nehmer ntereffen Sorge getragen habe. Diefe Annahme fest voraus, daß Die Arbeitsordnung im Wege ber Berftandigung gwijden dem Arbeitgeber und der Betriebsvertretung, alfo auf gefehlichem Wege, zuftande gefommen ift. Der Arbeitgeber trird fich hieruber angefichts bes gefeglichen Mitbeftimmungerechte ber Betriebeber:retung beim Erlig ber Arbeitsorbnung nicht im unflarm fein tonnen, und wird baher die Unterwerfnug bis eingelnen Arbeiters unter diefe auch nur in bem Ginne auffaffen tonnen, daß fe einen Beftandteil bes Arbeilsterireges nur bilben folle, trenn fie aus einer Bereinbarung mit der Betriebsvertretung hervorgegangen fei oder beim Mangel einer Ginigung mindeftens auf einer Entscheidung des Schlichtungs usichuffes (§§ 80, 75 ERG.) bernhe. Wohnt aber der Einberftand-mis: rffarung des Arbeitnehmers biefe Bedeutung inne, fo braucht er bie Arbeitsordnung falls fich diefe Boransfegungen nicht bewahrheiten, nach Eren und Glauben (§ 157 EGB.) nicht gegen fich gelten gu laffen. Die gegenteilige Auffeffung ift unr bann berechtigt, trenn der Arbeilgeber bem Arbeitnehmer bor ber Gingehung bes Arbeifsbertrages offenbart hat oder Diefem fouft betannt war, daß die Arbei Bordnung lediglich auf einer einfeitigen Berfügung beruhe und ber Erbeitnehmer beffen ungeachtet fich ihrem Suhalt unterrorfen bat. Gine andere Beurteilung mare fchrer an bereinbaren mit der Borichrift in § 134c Gem D., die bejagt, big ber Inhalt der Arbeitsordnung, forreit er nicht ben Gefeten guwiderläuft, für die Arbeitgeber oder Arbeitmehmer rechisterbindlich ift und bie gur Borans egung hat, bag bie Arbeitsordnung auf gefchlichem Bege erleffen ift. Gine nicht auf ordunngemäßige Beile guftende gefommene Arbei'Bordnung bindet hiernach den Arbeitnehmer nicht. Bieran bermag es nichts gu andern, baf ber Arbeitgeber noch eine ausdrudliche Untermerfungserffarung des Erbeitnehmers herbeigieht, ca fei benn, def er ihn hierbei über die Entftehungsmangel der Arbeitsordnung aufflart." (Urt. RArbGer. 29. Geptember 1928, Mfts. 107/28.)

Die Rechtsbeschwerde ist nur dann beim Reichsarbeitsaericht und nicht beim Candesarbeitsaericht einzulegen, wenn das Unternehmen sich in seiner Eigenschaft als Arbeitneber über den Bezirk eines Candes hinaus erstreckt. (Zu § 85 Abs 1 ArbGerGes.) Das Rechtsbeschwerdeversahren als zweiter Rechtszug ist bekanntlich sür Betriebsrätestreitigkeiten vorgesehen, die in § 2 Ur. 5 des Arbeitsgerichtsgesehes genannt sind. Grundsählich ist für die Rechtsbeschwerde das Candesarbeitsgericht zuständig, das dem Arbeitsgericht übergeordnet ist, das im ersten Rechtszuse entschieden hat. Wenn ober das Unternehmen, bei dem die Streitigkeit entstanden ist, sich über die Grenzen eines Candes hinaus

erstreckt, ist nach § 85 besArbGerGes. das Reich sarbeitsgericht sür die Rechtsbeschwerde zuständig. Somit müssen diese Streitigkeiten z. B. bei den Unternehmungen des Reichs (Reichswasserstraßenverwaltung, Reichsbahn, Ke.chswehr usw.) im zweiten Rechtszuge vom Reichsarbeitsgericht ersedigt werden. Diese Bestimmung gilt aber auch sür privatbetriebe und Betriebe der Cänder, die sich über die Gronzen eines Landes erstrecken. Da wir sogar recht kleine "Länder" haben, emstand streit darüber, ob sür eine Rechtsbeschimwerde aus Anlaß eines Streits über die Wahl der Betriebsvertretung bei den hamburger Gaswerken auch das Reichsarbatsgericht zuständig seit Letzters hat seine Zuständigkeit mit sogender Begründung verneint:

Dag ber Birtungstreis des Wertes durch Gasbelieferung bie Lanbesgrange bon Samourg überichreitet, tann nicht bon Bedeutung fein. Denn nach augen bin wird jeder nicht gaus geringe taufmanniche Betrieb durch feinen Abjag ins Weite wirten. Dag bie Gabrofren für bieje Lieferung auch augergalb des Landes hamburg berlegt find, ift für ben Umfang Des Betriebes, bei dem es auf die Tatigfeit, die entwidelt wird, antonimt, nicht mejentlich. Gur bas Arbeitsgerichisgejet tann entfceidend nur fein, ob bis Unternehmen in feiner Cigenichaft als Ar -beitgeber über bie Landesgrenze hinansgeht. Diefe Borausfehung trifft aber nicht ichon deshalb qu, beil außergalb des hamburgifchen Gebieis bon Beamten bes Gastrerles Beiber eintaffiert werden und die Gintaffierer dort Bognung haben, auch nicht deshalb, weil dort Bureauraume gemietet fend, in benen die Gint.ffice.r die Abtednung borbereiten, bie bann body an ber Dienftitelle in hamburg abgelegt wird. Endlich fann baran, daß nicht nur das Unternegmen, jondern auch der Betrieb allein in hamburg feinen Gig hat, badurch nichts geandert nerden, daß an einer Stelle przusissichen Gebicis eine Granlege im Ban ift, bon ber ans jedinfalls jest ein Geichlisbetrieb nicht stattsindet, wenn sie anchipäter die Erundlige einer lunsligen selbständigen Betriebssührung sein solle. Das Reichsarveilsgericht ift dishalb für die Rechisbeschwerde nicht zuftändig und mußte fie als unguläfig bernerfen. Gine Abgabe der Sache an das zuständige Landesarbeitkgericht war nicht möglich, da die Rechtsbeschwerde an bas Reichsarbeitsgericht gerichtet ift." (Beidling bes RArbGer. bom 10. Otiober 1928, 26:28.)

An mertung: Bu beachten ift, das das Reichsarbeitsgericht, wenn es in solden Fallen unguftändigerzeise angerusen wird, die Streitsache nicht an das zuftändige Laubesarbeitsgericht berweisen frun, sondern die Rechtsbeschurche als ungulässigt verweisen muß. Da wegen dingrischen eingetretenen Fristallaufs auch Cinlegung der Rechtsbeschurche durch die Partei nicht mehr möglich ist, besitht also der Beschluß das Arbeitsgerichts Rechtstraft.

Sozialversicherung

Unfall eines Banarbeiters auf dem heimweg von einem in unmittelbarem Anschluß an die Betriebsarbeit veranstalteten hausrichtsest (hebeschmaus) ist als Betriebsunfall angesehen worden. (Ju § 545a RDO.) Ein Immerer stieß um 1/29 Uhr abends auf dem heimwege von einem hausrichtsest mit einem anderen Radsahrer zusammen. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Rentenanspruch ab, während das Reichsversicherungsamt ihn mit folgender Begründung anerkannte:

"Rach ben Ansfegen der Bengen hatte der Rlager an jenem Tage Neberftunden gemecht und bon 47 oder 7 Uhr bis 19 Uhr als Bimmermann auf einem Renban an ber Friigftellung bes Dachgeruftes gearbeitet, im Anfching baran an einem bom Bauberen veranftalteten Abendeffen in einem bem Ban benachbarten Baufe teilgenommen, bei bem es Brot, Schinten und Burft foxie Raffce und eitra fünf bis fieben Runden Schnats gab, und bas etwa eine Stunde gedauert hat. Dann hat er mit feinem Fahrrab fofort und ohne Unterbrechung den Beg gu feiner Bohnung angelreien. Sierbei ift er auf bem bom Regen burchnäßten Soden gefturgt und hat fich eine Berletung bes linten Muges gugizogen. Benn nun auch die Teilnahme an dem Effen felbft nicht bem Betrieb gugureduru fein follte, fo nird boch ber anichtiefende Beimtreg baburch nicht außer Bufammenhang mit ber Befchaftigung im Betriebe gestellt. Bunachit tonnte der Rlager fehr mohl das Bedurfnis haben, fich nach ber fehr ausgebihnten Arbeit bor feinem etwa girolf Rilometer betragenden Rudweg ju ftarten. Das RSA, hat wiederholt entichieden, daß in folden Rallen ber Befuch einer Birtidaft ben weiteren Beg nicht aufer Bujammenhang mit ber Betriebstätigleit fest. Db jedoch die Startung in einer Birticaft oder fonft in angemeffener Beife erfolgt, ift unerheblich. Gine endgültige Lofung des Bujammenhangs murde burch die Unterbrechung nur dann erfolgt fein, wenn diefe nach Art und Daner fo erheblich getrefen mare, bag baburch ber fratere Beg ale nicht mehr in einem inneren Bufammenhang mit der frugeren Betriebstätigfeit bestehend angefehen werden mußte. Das aber hat ber Genat unter besonderer Burdigung ber berrichteten Ucberfinnden, der Lange bes Beimmegs und der Schwierigfeit feiner Burndlegung auf bem durdnaften Loden im borliegenden Gille nicht annehmen tonnen, gumal ba ber Rlager nach Beugenausfigen auch nicht beirnnten war." (Entich. bes Reichsberficherungsamts bom 20. April 1928, Ia 1181'27, Entich. und Mittellungen Band 23, Seite 163.)

Derlag: In Dertretung des Derbandes der Gemeinde. und Staatsarbeiter J. Il un in ct. Derantwortlicher Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin SO. 36, Schlefice Str. 42.